

öffentlich

Bearbeiter: Pietsch, Stefan
Einreicher: Amt für Recht und Ordnung
Beteiligte:
Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
14.11.2017	253/2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	12.12.2017					
Stadtrat öffentlich	20.12.2017					

Betreff:

2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Markkleeberg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Markkleeberg gemäß der Anlage.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 Drittes Gesetz zur Änd. der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 10 August 2015 (SächsGVBl. S. 466) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012.

Sachdarstellung:

Die Stadt Markkleeberg ist nach § 6 des Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzes (SächsBRKG) verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Entsprechend § 1 SächsFwVO hat die Stadt Markkleeberg als örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan ist ein Gutachten, in dem ausgehend von den örtlichen Verhältnissen in der Stadt der Bedarf in personeller und materieller Hinsicht für eine leistungsfähige Feuerwehr bestimmt wird. Dieser Soll-Zustand wird mit dem in der

Feuerwehr vorhandenen Ist-Zustand verglichen.

Der Brandschutzbedarfsplan bestimmt in der Folge, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erforderlich sind. Er ist entsprechend der sich ändernden Gegebenheiten fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Markkleeberg wurde erstmals im Jahr 2008 von der Brandschutz Consult Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig erstellt. Die 1. Fortschreibung, die sich im Wesentlichen mit der Fahrzeugtechnik befasste, erfolgte im Jahr 2011 durch die Stadtverwaltung Markkleeberg. Die nun erforderliche 2. Fortschreibung erfolgte durch die Fa. EMRAGIS Sicherheitsingenieure aus Dresden, in Person von Herrn Dip.-Ing. Stephan Jungblut.

Der Brandschutzbedarfsplan kommt auf Basis einer empirisch-mathematischen Risikoanalyse zu dem Ergebnis, dass der Erreichungsgrad, der Auskunft über die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr gibt, gegenwärtig 53 % beträgt. Ausgangspunkt der Betrachtung ist immer der durch die AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) kritische Wohnungsbrand mit der Hilfsfrist von 12 Minuten vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Eintreffen der ersten Primäreinheit vor Ort. Mit dem Erreichungsgrad wird die Feuerwehr der Stadt Markkleeberg gegenwärtig als verringert leistungsfähig bewertet. Insbesondere die verminderte Personalverfügbarkeit, vor allem in der Tageszeit an Wochentagen, führt zu einer Reduzierung des Erreichungsgrades in der Stadt Markkleeberg.

Neben Maßnahmen zur aktiven Mitgliedergewinnung für die Freiwillige Feuerwehr Markkleeberg sollte daher im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes eine weiterführende Machbarkeitsstudie in Bezug auf den Aufbau einer Freiwilligen Feuerwehr mit zum Teil hauptamtlichen Kräften erarbeitet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan ist spätestens 2022 zu überprüfen und fortzuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Seite 150: 408.000,00 EURO Eigenmittel bis 2022 in Abhängigkeit der Festpreisförderung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

2. Fortschreibung zum Brandschutzbedarfsplan